Beschlussvorlage 2026/300	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	Abt. 21

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**06.10.2026**	**öffentlich**

Umsetzung des Umsatzsteuergesetzes in Bezug auf Konzessionsabgaben ab 01.01.2027

Vorschlag zum Beschluss:

1. Entsprechend der Einschätzung des Bayerischen Gemeindetages und des mit der Sachverhaltsprüfung beauftragten Steuerberaters verzichtet die Stadt Friedberg ab 01.01.2027 auf die Möglichkeit einer Steuerbefreiung auf Konzessionsabgaben des Stromnetzbetreibers Stromnetz Friedberg GmbH & Co. KG.

2. Entsprechend der Einschätzung des Bayerischen Gemeindetages und des mit der Sachverhaltsprüfung beauftragten Steuerberaters verzichtet die Stadt Friedberg ab 01.01.2027 auf die Möglichkeit einer Steuerbefreiung auf Konzessionsabgaben des Gasnetzbetreibers swa Netze GmbH.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2026/300

Anlass

Der Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Friedberg und der Stromnetz Friedberg GmbH & Co. KG wurde ab 01.01.2018 mit einer Laufzeit von 20 Jahren bis 31.12.2037 geschlossen.
Der Gas-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Friedberg und der swa Netze GmbH wurde ab 01.12.2017 mit einer Laufzeit von 20 Jahren bis 30.11.2037 geschlossen.

Mit Schreiben vom 05. August 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die umsatzsteuerliche Behandlung von Konzessionsabgaben aufgrund der Vorgaben des Steueränderungsgesetzes 2015 geändert, das die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt hat. Danach stellt die entgeltliche Gewährung von Konzessionen durch eine Gemeinde nach §§ 1, 2b UStG einen steuerbaren (steuerpflichtigen) Umsatz dar, da die Leistung auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages erbracht wird. Die zuvor geltende Übergangsregelung, die Basis für die bisherige Praxis war, läuft am 31.12.2026 aus.
In diesem Zusammenhang ist über die mögliche Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr.12 UStG zu entscheiden. Entsprechend einer Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 17.05.2021 sollte ab dem 01.01.2027 auf die Steuerbefreiung nach§ 4 Nr. 12 UStG verzichtet werden. Diese Empfehlung wurde vom Bayerischen Gemeindetag bestätigt.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 2 Nr. 17 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Nr. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg.

Sachverhalt

<u>Steuerliche Auswirkungen</u>

Mit der Anwendung des § 2b UStG ändert sich auch die steuerliche Beurteilung von Konzessionsverträgen. Es ist ab diesem Zeitpunkt von einer nachhaltigen Leistungserbringung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages gegen Entgelt auszugehen.
Damit ist die Stadt Friedberg unternehmerisch tätig und die privatrechtlichen Umsätze aus Konzessionsverträgen werden steuerbar. In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob die Umsätze zwingend als steuerpflichtig zu behandeln sind oder ob eine Steuerbefreiungsvorschrift greift.

Gemäß o. g. BMF-Schreiben aus dem Jahr 2020 kann ein gewährtes Wegerecht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a oder c UStG fallen. Wegen der dennoch verbleibenden rechtlichen Unsicherheit durch dieses BMF-Schreiben erließ das Bay. Landesamt für Steuern am 17.05.2021 ein für Bayern geltendes ergänzendes Schreiben. Dieses Schreiben besagt, dass bei Anwendung eines Muster-Konzessionsvertrages zwar generell davon ausgegangen werden kann, dass die Steuerbefreiungsvorschrift nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a bzw. c UStG angewendet werden kann, es jedoch weiterhin auf die Gesamtumstände der entsprechenden Leistungsbeziehungen ankommt. Damit bleibt auch mit

der Verwendung eines Mustervertrages ein gewisses Restrisiko bestehen, dass die Befreiungsvorschrift doch nicht angewendet werden darf.

Demzufolge waren die Vor- und Nachteile der Möglichkeit einer Steuerbefreiung auf Konzessionsabgaben des Strom- bzw. Gasnetzbetreibers abzuwägen.

1) Vor- bzw. Nachteile einer steuerfreien Behandlung der Konzessionsabgaben:

Vorteile: Derzeit nicht ersichtlich.

Nachteile: Durch die umsatzsteuerfreie Behandlung

- ist kein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen möglich, wobei hier keine großen Beträge erwartet werden.
- besteht das Risiko, dass die Umsätze durch die Finanzverwaltung (nachträglich) doch als steuerpflichtig eingestuft werden und die Umsatzsteuer für die Zeit ab dem 01.01.2027 ggf. mit Zinsen nachgefordert wird.
- müsste zumindest der vorliegende Strom-Konzessionsvertrag durch den beauftragten Steuerberater dahingehend geprüft werden, ob dieser dem Muster-Konzessionsvertrag entspricht. Es würden damit weitere Kosten entstehen. Durch die inhaltlich nicht mit dem Mustervertag übereinstimmenden Formulierungen des Vertrages kann dieses seitens der Stadt Friedberg nicht beurteilt werden (der Gas-Konzessionsvertrag indes entspricht dem Muster-Konzessionsvertrag).

2) Vor- und Nachteile einer steuerpflichtigen Behandlung der Konzessionsabgaben

Vorteile: Durch die umsatzsteuerpflichtige Behandlung

- darf die Stadt Friedberg aus den den Konzessionsabgaben zuzuordnenden Eingangsleistungen den Vorsteuerabzug geltend machen (sofern die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind).
- besteht für die Stadt Friedberg kein (Rest-)Risiko, dass Steuernachforderungen aus diesen Umsätzen entstehen könnten.

Nachteile: Derzeit nicht ersichtlich.

3) Auswirkungen einer steuerpflichtigen Behandlung der Konzessionsabgaben für Verbraucher:

Für Verbraucher ergeben sich aus der Steuerpflicht regelmäßig keine unmittelbaren Auswirkungen.

4) Umsatzsteuer-Voranmeldung:

Für beide Konstellationen ist eine Eintragung in die jeweilige Zelle der aktuell vierteljährlichen Voranmeldungen vorzunehmen. Beim Arbeitsaufwand ergibt sich deshalb keine Auswirkung, ob die Umsätze steuerfrei oder steuerpflichtig behandelt werden.

Dementsprechend wird dem Stadtrat empfohlen, auf die Möglichkeit einer Steuerbefreiung auf Konzessionsabgaben zu verzichten.